



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

FAKTEN STATT MYTHEN



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien • **Redaktion:** bmask • **Layout:** Martin Withalm • **Druck:** bmask • **1. Auflage:** Juli 2010, ISBN 3-85010-245-9

Alle Rechte vorbehalten: Zu beziehen bei BMASK-Bestellservice 0800/20 20 74 oder <http://broschuerenservice.bmask.gv.at>. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG

FAKTEN STATT MYTHEN

1. DIE MINDESTSICHERUNG - FAKTEN STATT MYTHEN

DIE MINDESTSICHERUNG MACHT DAS SOZIALSYSTEM MISSBRAUCHSFESTER

- » Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung macht das Sozialsystem missbrauchsfester. Die Arbeitswilligkeit- und fähigkeit von SozialhilfeempfängerInnen wird überprüft. Arbeitsfähige Menschen müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- » Es gibt kein Wahlrecht „für den BMS-Bezug und gegen eine Erwerbstätigkeit“: fehlende Arbeitsbereitschaft führt zu Leistungskürzungen bzw. im Extremfall auch zu einem gänzlichen Entfall des Leistungsanspruches (Sanktionen).
- » Missbrauch wird durch die restriktiven Rahmenbedingungen unattraktiv. Es gibt Rückzahlungsverpflichtungen und strenge Vermögensprüfungen (Auto, „Bausparer“, Grundbucheintragen). Eine lange Verweildauer in der Sozialhilfe wirkt sich negativ auf die Erwerbsbiographie aus und schlägt sich in weiterer Folge auf die Pensionshöhe nieder.
- » Erstmalig findet eine datentechnische Vernetzung zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Sozialhilfebehörden statt. Damit wird eine raschere und einfachere Überprüfung der Arbeitswilligkeit der LeistungsempfängerInnen ermöglicht.
- » Die BMS unterstützt bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch gezielte Beschäftigungs- und Weiterbildungsinitiativen (z.B. Pilotprojekt STEP2JOB, seit kurzem Pilotprojekt in Bruck/Mur)

DIE MINDESTSICHERUNG IST EIN MASSNAHMENPAKET

es beinhaltet:

- » eine Reform der Sozialhilfesysteme der Länder, die im Sinne eines „letzten sozialen Netzes“ einheitliche Leistungsuntergrenzen einführt;
- » den Ausbau der mindestsichernden Elemente im Arbeitslosenversicherungsgesetz (Anhebung der Nettoersatzrate für niedrige Notstandshilfen und Verbesserungen bei der Anrechnung des Partnereinkommens)
- » die Aufnahme nicht krankenversicherter BMS-EmpfängerInnen in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card)
- » Verbesserungen für Kinder von AusgleichszulagenempfängerInnen

- » Sie wird rund 270.000 Personen zugute kommen, darunter 165.000 SozialhilfebezieherInnen, 90.000 NotstandshilfeempfängerInnen und ca. 15.000 Kindern von AZ-BezieherInnen (Jahressummen).
Unter den 165.000 SozialhilfebezieherInnen sind rund 30% Kinder.
- » Für die große Mehrheit der SozialhilfebezieherInnen ist die Sozialhilfe eine kurzfristige Überbrückungshilfe. Die durchschnittliche Bezugsdauer beträgt rund 7 Monate.
- » Nur rund 10% der sozialhilfebeziehenden Haushalte leben zur Gänze von der Sozialhilfe.
- » Die Kosten für den Bund liegen im Jahr 2010 bei rund € 35 Mio. für die Verbesserungen im ALVG und im ASVG und rund € 7 Mio. für die Krankenversicherung (Inkrafttreten mit 1. September 2010), im Jahr 2011 würden sich die bundeseitigen Kosten nach einer Schätzung des Ressorts auf rund € 130 Mio. belaufen (zusätzlicher Mitteleinsatz für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des AMS noch nicht inbegriffen).
- » Die staatlichen Mehrausgaben für die BMS sind Mittel, die die Kaufkraft der Betroffenen stärken und damit positive volkswirtschaftliche Effekte nach sich ziehen.
 - › Kurzfristig: + 5.800 Beschäftigte; + € 362 Mio. Wertschöpfung und daraus + € 76 Mio. Euro Mehrwertsteuereinnahmen; BIP +0,13%
 - › Langfristig: + 11.100 Beschäftigte; + € 810 Mio. Euro Wertschöpfung und daraus + € 170 Mio. Euro Mehrwertsteuereinnahmen; BIP +0,29%
- » Rechtsansprüche auf eine BMS-Leistung sind nur für Personen vorgesehen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil sind SozialhilfeempfängerInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft in der Sozialhilfe unterrepräsentiert. „Sozialhilfetourismus“ wird unterbunden.
- » Die BMS ist kein bedingungsloses Grundeinkommen, der Leistungserhalt setzt den Einsatz der Arbeitskraft und den vorrangigen Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens voraus.

EINSATZ DER ARBEITSKRAFT

- » Für BMS - BezieherInnen werden dieselben strengen Kriterien zur Aufnahme einer Beschäftigung gelten wie für BezieherInnen eines Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe. Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft sind beschränkt möglich und sind z.B. für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr oder pflegende Angehörige (Pflegegeldstufe 3) vorgesehen.

- » Die BMS schafft zusätzliche Anreize zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt, z.B. Wiedereinsteiger-Innenfreibetrag, Entfall des Kostenersatzes bei ehemaligen HilfeempfängerInnen.

EINSATZ DER EIGENEN MITTEL (EINKOMMEN/VERMÖGEN)

- » Eigenes Einkommen muss - von wenigen Ausnahmen abgesehen - eingesetzt werden, bevor eine BMS gewährt werden kann (ausgenommen sind z.B. Familienbeihilfe und Pflegegeld). Auch vorhandenes Vermögen ist vorrangig zu verwerten (z.B. KFZ, das nicht berufs- oder behinderungsbedingt benötigt wird, „Bausparer“, Sparguthaben über € 3.720,-).
- » Die BMS bringt klare finanzielle Besserstellungen für Alleinerzieherinnen (höhere Richtsätze) und unterstützt damit eine der am stärksten armutsgefährdeten Personengruppen, die Frauen. Gerade im Europäischen Jahr 2010 zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist eine wesentliche Verbesserung gelungen. Diese Personengruppe wird auch durch die Verbesserungen bei der Notstandshilfe überproportional profitieren (84,5% erhalten eine Notstandshilfe, die geringer ist als der Ausgleichszulagenrichtsatz).

2. MYTHOS - „AUSLÄNDERINNEN PROFITIEREN AM MEISTEN VON DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG.“

Etwaige Kritik, dass vor allem „die Ausländer“ profitieren, ist falsch: Nur EU-rechtlich InländerInnen gleichgestellte Gruppen können Mindestsicherung mit Rechtsanspruch beziehen.

Dies bedeutet insbesondere, dass AsylwerberInnen keinen Anspruch auf eine BMS haben.

Durch die Einführung der BMS wird für keine ausländische Personengruppe der Zugang zur Sozialhilfe leichter.

EWB-BürgerInnen haben in Österreich nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf BMS, wenn sie sich als ArbeitnehmerInnen in Österreich befinden.

Für BürgerInnen der neuen Mitgliedstaaten der EU (z.B. BulgarInnen, RumänInnen) ist es nicht ohne weiteres möglich, als ArbeitnehmerInnen nach Österreich zu kommen. Der Grund liegt in den Übergangsfristen für den Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt. Sie brauchen Arbeitsbewilligungen!

Kommen EU-BürgerInnen nicht als ArbeitnehmerInnen nach Österreich, müssen sie über ausreichende Existenzmittel verfügen. Tun sie dies nicht, droht ein fremdenpolizeiliches Ausweisungsverfahren. Grundsätzlich ist ein Sozialhilfebezug für diese Personen aufenthaltsrechtlich schädlich.

Drittstaatsangehörige (z.B. TürkinInnen, SerbinInnen) haben grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf BMS, wenn sie schon mehr als 5 Jahre in Österreich gelebt und gearbeitet haben. Auch hier steht die ArbeitnehmerInneneigenschaft im Vordergrund.

Wichtig ist auch zu wissen, dass unter allen SozialhilfebezieherInnen der Migrantenanteil unterproportional zu deren Bevölkerungsanteil ist.

Überblick BMS-Anspruch EWR-BürgerInnen/Drittstaatsangehörige

	bis 3 Monate Aufenthalt	bis 5 Jahre Aufenthalt	länger als 5 Jahre Aufenthalt
EWR-BürgerInnen			
a) ArbeitnehmerInnen	ja	ja	ja
b) nicht ArbeitnehmerInnen	nein	Ja, solange sie durch den Bezug der Sozialhilfe nicht den rechtmäßigen Aufenthalt verlieren	ja
Drittstaatsangehörige allgemein	nein	nein	ja
Drittstaatsangehörige als Angehörige von EWR-BürgerInnen oder ÖsterreicherInnen	ja	ja	ja
Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	Ab Zuerkennung ihres Status als Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte		
AsylwerberInnen	nein	nein	nein

3. MYTHOS - „DIE HÖHE DER BMS HÄLT MENSCHEN VOM ARBEITEN AB.“

3.1. Differenz zwischen BMS und Mindestlohn in Zahlen (2010)

VARIANTE I: BMS mit Wohnkostenanteil im Vergleich zum Mindestlohn (€ 1.000 brutto)

	BMS/netto	Mindestlohn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
Monatseinkommen	€ 744	€ 849,30	€ 105,30	14,2%
Jahreseinkommen	€ 8.928	€ 11.892*	€ 2.964	33,2%

*Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF; Angaben für eine/n Arbeiter/in

VARIANTE II: BMS ohne Wohnkostenanteil im Vergleich zum Mindestlohn (€ 1.000 brutto)

	BMS/netto	Mindestlohn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
Monatseinkommen	€ 558	€ 849,30	€ 291,30	52,2%
Jahreseinkommen	€ 6.696	€ 11.892*	€ 5.196	77,6%

*Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF; Angaben für eine/n Arbeiter/in

Im Unterschied zu Lohnansprüchen aus einer Erwerbstätigkeit und Pensionsansprüchen sollen Leistungen der BMS 12x jährlich ausbezahlt werden.

Sonderzahlungen (SZ) führen schon bei einem sehr niedrigen Gehalt von € 1000,- brutto (Mindestlohn) zu den oben dargestellten, klaren Abständen in den Jahressummen.

De facto ist der Mindestlohn von € 1.000,- brutto in allen Branchen, in denen aktuelle Kollektivverträge vorliegen, realisiert. Zusätzlich zum Mindestlohn sind in den Kollektivverträgen über weite Strecken noch Zulagen und Zuschläge vorgesehen. In einem Jahresvergleich liegen bereits sehr niedrige Arbeitseinkommen deutlich über dem Leistungsniveau der geplanten Bedarfs-orientierten Mindestsicherung.

Laut Lohnsteuerstatistik 2007 liegt der Anteil der vollzeitbeschäftigten Personen, die einen Bruttoverdienst von unter € 13.000,- brutto/jährlich (= rund € 11.060,- netto/jährlich) beziehen, – gemessen an der Gesamtzahl der Vollzeitbeschäftigten - bei rund 2,8% oder rund 58.000 Personen. Die Jahressumme an BMS beträgt dahingegen € 8.928,- für einen Alleinlebenden, was eine Differenz von € 2.132,- ergibt.

3.2. Fallbeispiele: Erwerbseinkommen und BMS

3.2.1. BMS und gelernte FriseurInnen im ersten Berufsjahr

VARIANTE I: BMS mit Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen eines/r gelernten Friseurs/in im ersten Berufsjahr bei einem KV-Lohn von € 1.122,50,-/brutto (Quelle: WKÖ)

	BMS/netto	Friseur/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
Monatseinkommen	€ 744	€ 929*	€ 185	24,9%
Jahreseinkommen	€ 8.928	rd. € 13.000	€ 4.072	45,6%

* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF, Berücksichtigung der Trinkgeldpauschale von € 70,-

VARIANTE II: BMS ohne Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen eines/r gelernten Friseurs/in im ersten Berufsjahr bei einem KV-Lohn von € 1.122,50,-/brutto (Quelle: WKÖ)

	BMS/netto	Friseur/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
Monatseinkommen	€ 558	€ 929*	€ 371	66,5%
Jahreseinkommen	€ 6.696	rd. € 13.000	€ 6.304	94,1%

* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF, Berücksichtigung der Trinkgeldpauschale von € 70,-

3.2.2. BMS und HilfsarbeiterInnen im Schuhmachergewerbe

VARIANTE I: BMS mit Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen im Schuhmachergewerbe (HilfsarbeiterInnen), KV-Lohn € 1.048,40,-/brutto (Quelle: BMASK)

	BMS/netto	Schuhmacher/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
Monatseinkommen	€ 744	€ 889*	€ 145	19,5%
Jahreseinkommen	€ 8.928	rd. € 12.468	€ 3.540	39,7%

*Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

VARIANTE II: BMS ohne Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen im Schuhmachergewerbe (HilfsarbeiterInnen), KV-Lohn € 1.048,40,-/brutto (Quelle: BMASK)

	BMS/netto	Schuhmacher/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
Monatseinkommen	€ 558	€ 889*	€ 331	59,3%
Jahreseinkommen	€ 6.696	rd. € 12.468	€ 5.772	86,2%

*Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

3.2.3. BMS und KFZ - TechnikerInnen

VARIANTE I: BMS mit Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen eines/r KFZ –Technikers/in; KV-Lohn € 2.510,23,-/brutto (Quelle: BMASK; aus KV 2009)

	BMS/netto	KFZ-Techniker/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
Monatseinkommen	€ 744	€ 1.673*	€ 929	124,9%
Jahreseinkommen	€ 8.928	rd. € 24.021	€ 15.093	169,1%

*Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

VARIANTE II: BMS ohne Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen eines/r KFZ –Technikers/in; KV-Lohn € 2.510,23,-/brutto (Quelle: BMASK; aus KV 2009)

	BMS/netto	KFZ-Techniker/nto.	Abstand/Differenz	Differenz in %
Monatseinkommen	€ 558	€ 1.673*	€ 1.115	199,8%
Jahreseinkommen	€ 6.696	rd. € 24.021	€ 17.325	258,7%

*Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

3.3. Mythos „Wahlfreiheit zwischen Hängematte und Erwerbsarbeit“

Die BMS ist kein bedingungsloses Grundeinkommen.

Es existiert daher keine Wahlfreiheit zwischen dem BMS-Bezug und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die BMS-Leistung ist ganz klar an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gekoppelt.

Wird BMS bezogen, aber der Einsatz einer zumutbaren Arbeit verweigert, kann die Leistung bis zur Hälfte gekürzt und in Ausnahmefällen auch zur Gänze gestrichen werden (Sanktionen). Beim Einsatz der Arbeitskraft geht es nicht nur darum, diesen generell unter Beweis zu stellen, sondern auch die Arbeitskraft optimal einzusetzen. Eine Reduktion der Arbeitszeit mit dem Ziel, (mehr) Sozialtransfers in Anspruch nehmen zu wollen, wäre ebenfalls unzulässig.

Es sind keine empirischen Studien bekannt, die belegen würden, dass eine Sozialtransferleistung Menschen davon abhalten würde, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen. Ein Vergleich unter den OECD Ländern zeigt keine nachweisbaren positiven Effekte eines „Zurückschraubens“ von Sozialleistungen bzw. strengerer Anspruchsvoraussetzungen auf die Arbeitslosenrate.

Auch die OECD relativiert in neueren Studien ihre Ansicht, dass aufgrund niedrigerer Sozialleistungen bzw. strengerer Anspruchsvoraussetzungen mehr Arbeitsanreize geschaffen werden können.*

Grundsätzlich wird jede/r erwerbslose und arbeitsfähige SozialhilfeempfängerIn verpflichtet, sich beim AMS als arbeitssuchend vormerken zu lassen. Um den Sozialhilfebehörden die Kontrolle der Arbeitswilligkeit ihrer LeistungsempfängerInnen zu erleichtern, wird es erstmalig durch die Einführung der BMS einen unkomplizierten Zugang auf die Datenbank des AMS geben.

* z.B. Howell et al. (2007); Are Protective Labour Market Institutions at the Root of Unemployment? A Critical Review of the Evidence, in: Capitalism and Society, Vol. 2 (1); OECD (2007); More Jobs but less productive?, in Employment Outlook 2007, Paris

4. ZUSAMMENFASSENDE ARGUMENTE FÜR DIE MINDESTSICHERUNG

Arbeitsanreize:

- » Die BMS-Modell ist um nichts weniger streng als die derzeitige Sozialhilfe.
- » Mangelnde Arbeitswilligkeit wird sanktioniert.
- » Die BMS ist mit aktivierenden beschäftigungspolitischen Elementen verknüpft.
- » Die BMS beinhaltet stärkere Arbeitsanreize als das gegenwärtige Sozialhilfesystem.
- » Der Wechsel von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung bringt klare finanzielle Vorteile und eine stärkere Absicherung gegenüber späteren Risiken (Pension).
- » Empirisch lässt sich nicht belegen, dass großzügigere Einkommensersatzleistungen zu einer höheren Arbeitslosenrate führen.
- » Die BMS kennt keine Wahlfreiheit zwischen Sozialhilfebezug und Erwerbstätigkeit.

Volkswirtschaftliche Effekte:

- » Jede Sozialleistung hat einen hohen die Konjunktur stabilisierenden Effekt.
- » Die BMS zieht positive volkswirtschaftliche Effekte z.B. durch Belebung des Privatkonsums nach sich.
- » Die BMS bringt einen nicht unerheblichen Steuerrückfluss.
- » Höhere Mindest-Sozialleistungen bewirken eine höhere gesamtwirtschaftliche Produktivität.

Treffsicherheit:

- » Die BMS ist ein sehr treffsicheres Instrument und kommt von manifester Armut betroffenen Menschen zugute.
- » Die Höhe der BMS-Leistung führt zu keiner Überförderung.
- » Die BMS sieht nur Rechtsansprüche für aufenthaltsverfestigte Drittstaatsangehörige vor.

Soziale Verbesserungen:

- » Sie eröffnet allen nicht versicherten BMS – BezieherInnen den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung („E-Card“ für alle Betroffenen) und sichert damit den gleichberechtigten Zugang zu medizinischen Leistungen.
- » Sie führt zu einer Entstigmatisierung für die Betroffenen (keine Sozialhilfekrankenscheine mehr) und sichert einen besseren Zugang zum Recht (schriftliche Bescheide, kürzere Entscheidungsfrist).

- » Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung führt zu einer Abschaffung des Angehörigenregresses; mit Ausnahmen bei (ehemaligen) EhegattenInnen und Eltern für Leistungen an ihre minderjährigen Kinder.

AusländerInnen:

- » Die BMS begünstigt keinen Sozialtourismus.
- » AsylwerberInnen können keine BMS beziehen.

BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG

FALLBEISPIELE

1. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE ZUR BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG

FALLBEISPIEL 1

VOLLSOZIALHILFEEMPFÄNGERINNEN

Robert M., 21 hat seine Matura mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen und auch die ersten Semester seines Studiums erfolgreich absolviert. Aufgrund einer schweren Erkrankung muss er sein Studium abbrechen. Er kann anschließend auch keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.

Grundbetrag € 558,- (75% des Mindeststandards v. € 744,-)
Wohnkostenanteil* € 186,- (25% des Mindeststandards v. € 744,-)

BMS – Anspruch inkl. Wohnkostenanteil€ 744,-

VARIANTE

Die Eltern von Robert M. unterstützen ihren Sohn, indem sie die Kosten für seine Wohnung inklusive Betriebskosten übernehmen. Er hat somit keinen Wohnungsaufwand zu tragen.

Grundbetrag€ 558,- (= BMS Anspruch)

*der über diesem Betrag liegende zusätzliche, angemessene Wohnbedarf könnte z.B. in Form der Wohnbeihilfe übernommen werden.

FALLBEISPIEL 2

ALLEINERZIEHER/INNEN

Susanne H., Alleinerzieherin mit 2 minderjährigen Kindern arbeitet als Teilzeitkraft (20 Stunden) bei einer Handelskette und bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von € 500,-; für die Kinder leistet der ehemalige Lebensgefährte und Vater der Kinder einen Unterhalt in Höhe von € 200,- ; sie hat kein weiteres Einkommen und kann wg. Betreuungspflichten keine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen.

Grundbetrag.....€ 759,-
 (75% des Mindeststandards für 1 Erw. und 2 Kinder, = 744+2x 134)
 Wohnkostenanteil *.....€ 253,-
 (25% des Mindeststandards für 1 Erw. und 2 Kinder, s.o.)

€ 1.012,-

- eigenes Einkommen€ 500,-
 - Unterhalt für Kinder€ 200,-

BMS – Anspruch inkl. Wohnkostenanteil € 312,-

VARIANTE

Der Wohnbedarf von Fr. Susanne H. und ihren Kindern ist gedeckt, da sie kostenlos in der Wohnung der Großmutter leben können. Es entsteht keinerlei Wohnaufwand.

Grundbetrag.....€ 759,-
 (75% des Mindeststandards für 1 Erw. und 2 Kinder, =744+2x 134)
 - eigenes Einkommen€ 500,-
 - Unterhalt für Kinder€ 200,-

BMS - Anspruch € 59,-

*der über diesem Betrag liegende zusätzliche, angemessene Wohnbedarf könnte z.B. in Form der Wohnbeihilfe übernommen werden.

FALLBEISPIEL 3**„RICHTSATZERGÄNZUNG“**

Familie A. hat 2 Kinder, der Familienvater ist arbeitslos und bezieht eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung in Höhe von € 800,-. Frau A. führt den Haushalt und verfügt über kein eigenes Einkommen.

Grundbetrag.....€ 1.038,-
 (75% des Mindeststandards für Paare und 2 Kinder, =1.116+2x 134)
 Wohnkostenanteil*€ 346,-
 (25% des Mindeststandards für Paare und 2 Kinder, s.o)

€ 1.384,-

- Arbeitslosengeld€ 800,-

BMS – Anspruch inkl. Wohnkostenanteil € 584,-

VARIANTE

Die Familie lebt in einer Eigentumswohnung und muss nur für die Betriebskosten der Wohnung aufkommen.

Grundbetrag.....€ 1.038,-
 (75% des Mindeststandards für Paare und 2 Kinder, =1.116+2x 134)
 - Arbeitslosengeld€ 800,-

BMS – Anspruch € 238,-**

*der über diesem Betrag liegende zusätzliche, angemessene Wohnbedarf könnte z.B. in Form der Wohnbeihilfe übernommen werden.

** zusätzlich dazu kann unter Umständen ein Betriebskostenanteil gewährt werden.

2. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE ZU EWR-BÜRGERINNEN UND DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

EWR-BÜRGERINNEN

FALLBEISPIEL 1

Ludwig A. ist Deutscher, unterstands- und arbeitslos und lebte in München. Durch die Einführung der BMS wurde für ihn ein Wohnsitzwechsel nach Salzburg interessant.

Kann BMS bezogen werden?

NEIN, er ist weder ein Arbeitnehmer, noch hat er einen rechtmäßigen Aufenthalt in Salzburg, da er keine ausreichenden Existenzmittel hat oder über einen Krankenversicherungsschutz verfügt. Sein Umzugsmotiv liegt klar in einem „Sozialtourismus“ begründet.

FALLBEISPIEL 2

Max U. ist Deutscher, war Hartz IV-Empfänger und lebte in München. Er ist jung verheiratet. Seine Frau ist Kroatin und schwanger. Die Arbeitsagentur vermittelte ihn ins benachbarte Salzburg. Herr U. zog gemeinsam mit seiner Gattin um, er verliert nach eineinhalb Jahren aber aufgrund der Wirtschaftskrise seinen Job. Das Arbeitslosengeld reicht nicht aus, um seine mittlerweile auf drei Personen angewachsene Familie erhalten zu können.

Kann BMS bezogen werden?

JA, Herr U. ist als Arbeitnehmer in Österreich. Er kann für sich und seine Familie eine aufstockende BMS-Leistung beziehen.

FALLBEISPIEL 3

Milena T. ist Bulgarin und lebte in Sofia. Nachdem ihr Schwager ihr erzählt hatte, dass es in Österreich gut bezahlte Arbeitsplätze gibt, machte sich Milena T. mit ihren letzten Ersparnissen auf den Weg nach Wien, kommt bei Verwandten unter und begibt sich auf Arbeitssuche. Kein Arbeitgeber will sie aufnehmen, da die Beantragung einer Arbeitsbewilligung für sie als ungelernete Arbeiterin keine Aussicht auf Erfolg hat. Nach 3 Monaten sind ihre Ersparnisse aufgebraucht, die Arbeitssuche will sie trotzdem fortsetzen.

Kann BMS bezogen werden?

NEIN, sie ist weder eine Arbeitnehmerin, noch hat sie einen rechtmäßigen Aufenthalt, da sie keine ausreichenden Existenzmittel hat oder über einen Krankenversicherungsschutz verfügt.

FALLBEISPIEL 4

Ilja T. ist Rumäne und lebte mit seiner Familie in Bukarest. Er hat eine Ausbildung als Pflasterer, die in Österreich zu den Mangelberufen zählt. Nachdem ihm sein Schwager, der in Wien bei einer Pflastererfirma arbeitet, geraten hatte, sich bei dieser Firma zu bewerben, beantragte die Firma für ihn beim AMS erfolgreich eine Arbeitsbewilligung. Herr T. zieht mit seiner Familie nach Österreich und nimmt hier die Arbeit auf. Nach einem Jahr kommt das dritte Kind auf die Welt und Herr T. kann seine Familie vom Erwerbseinkommen nicht mehr ausreichend erhalten.

Kann BMS bezogen werden?

JA, Herr T. ist als Arbeitnehmer in Österreich. Er kann für sich und seine Familie eine aufstockende Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen.

DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

FALLBEISPIEL 5

Ümit C. ist Türke, arbeitet und lebt seit 3 Jahren in Wien, Frau und Kinder sind in der Türkei geblieben. Durch die Wirtschaftskrise wird er arbeitslos. Das Arbeitslosengeld reicht nicht aus, um seinen Lebensbedarf ausreichend decken zu können.

Kann BMS bezogen werden?

NEIN, Herr C. verfügt noch über keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, da er noch keine 5 Jahre in Österreich lebt.

FALLBEISPIEL 6

Metin H. ist Türke, lebt seit 6 Jahren in Wien und hat in dieser Zeit - mit Ausnahme von kurzen Arbeitslosigkeitsperioden - immer gearbeitet. Er verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“. Frau und Kinder sind in der Türkei geblieben. Durch die Wirtschaftskrise wird er arbeitslos. Das Arbeitslosengeld reicht nicht aus, um seinen Lebensbedarf ausreichend decken zu können. Auch kann er seiner Familie nicht mehr soviel Geld schicken.

Kann BMS bezogen werden?

JA, Herr C. verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, da er schon mehr als 5 Jahre in Österreich gelebt und gearbeitet hat. BMS kann er nur für sich selbst beantragen, aber nicht für seine Familie in der Türkei (Wohnsitzprinzip).